

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung In dem Verfahren 5/2013/St

auf Antrag

des Mitglieds der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

- Antragsteller -

wegen

Anfechtung des Ergebnisses des Mitgliedervotums zum Koalitionsvertrag zwischen SPD und
CDU

hat die Bundesschiedskommission am 22. Januar 2014 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Wemer Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Aufgrund des entsprechenden Beschlusses des außerordentlichen Parteikonvents vom 20. Oktober 2013 hat der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ein verbindliches Mitgliedervotum über die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen mit der CDU/CSU eingeholt. Grundlage für dessen Durchführung waren die vom Parteivorstand am 26. März 2012 beschlossenen „Verfahrensrichtlinien zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid nach § 13 Abs. 7 Organisationsstatut sowie Mitgliederbefragungen nach § 14 Abs. 11 Organisationsstatut“ sowie die am 20. Oktober 2013 vom Parteivorstand beschlossene „Richtlinie für die Durchführung eines verbindlichen Mitgliedervotums“ betreffend das Mitgliedervotum zu der Frage, ob die SPD den mit den Unionsparteien CDU/CSU ausgehandelten Koalitionsvertrag auf Bundesebene abschließen soll.

Nach dem am 14. Dezember 2013 verkündeten Ergebnis des durchgeführten Mitgliedervotums hatten von 474.820 stimmberechtigten Mitgliedern 369.680 Mitglieder (entspricht 77,86 %) ihre Stimme abgegeben. Davon waren 31.800 aus formellen Gründen unzulässig. Von 337.880 wirksam abgegebenen Stimmen entfielen 256.443 auf Ja (75,96 %) und 80.921 auf Nein (23,95 %); 516 Stimmen waren ungültig.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013, bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen am 16. Dezember 2013, hat der Antragsteller das Ergebnis des Mitgliedervotums „angefochten“ mit dem Ziel,

es für nichtig zu erklären.

Er begründet seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass - da es sich um einen Briefwahl gehandelt habe und deswegen die Vorschriften der Wahlordnung Anwendung finden müssten -die Abstimmung den Grundsätzen einer geheimen, allgemeinen und freien Wahl nicht genügt habe. Das den „Briefwahlunterlagen“ beigefügte, mit ausschließlich befürwortenden Argumenten versehene Schreiben der SPD-Ministerpräsidenten und aller Mitglieder der Verhandlungsgruppe der SPD mit der Empfehlung, dem Koalitionsvertrag zuzustimmen, halte er für eine unzulässige Beeinflussung der Stimmabgabe. Wegen der großen Bedeutung dieses Mitgliederentscheids für die Bildung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland müssten ähnlich hohe Standards angelegt werden wie sie für eine demokratische Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG zwingend gelten. Deswegen sei eine Werbung um Zustimmung -die natürlich auch den Verhandlungsführern und jedem anderen Parteimitglied zustehe -nur außerhalb des Wahl-/Abstimmungsaktes zulässig gewesen.

B.

Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, da schon die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Bundesschiedskommission offensichtlich nicht erfüllt sind; deswegen konnte die Bundesschiedskommission davon absehen, den Antrag dem Parteivorstand förmlich zuzustellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die auf der Grundlage des § 14 ParteienG geschaffenen Schiedskommissionen der Partei besitzen keine Allzuständigkeit zur Klärung sämtlicher innerhalb der Partei auftretenden

Streitigkeiten und Unklarheiten oder zur Kontrolle jeglicher Handlungen und Beschlussfassungen innerhalb der Partei. Vielmehr ist ihre Zuständigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 14 i.V.m. § 10 Abs. 3 bis 5 ParteienG nur in den in den Parteistatuten ausdrücklich genannten Fällen und auch nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Soweit das Organisationsstatut in §§ 13 und 14 die Durchführung von Mitgliederentscheiden -in diese Kategorie von Entscheidungen der innerparteilichen Willensbildung ist das hier streitige Mitgliedervotum einzuordnen-regelt, ist dem Parteivorstand die Berechtigung eingeräumt, Verfahrensrichtlinien hierzu zu erlassen (§ 13 Abs. 7 OrgStatut) und eine Möglichkeit zur Anrufung der Schiedskommissionen nur dahingehend ausdrücklich vorgesehen, dass gegen den (ablehnenden) Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen können (§ 13 Abs. 8 OrgStatut, Abschnitt I Nr. 6 der Verfahrensrichtlinie zu § 13 Abs. 7 OrgStatut). Von daher ist schon fraglich, ob ein Mitgliederbegehren bzw. Mitgliederentscheid darüber hinaus -inhaltlich - überhaupt zum Gegenstand eines Verfahrens bei den Schiedskommissionen gemacht werden kann.

Unabhängig davon wäre im vorliegenden Zusammenhang -wenn überhaupt -allein an ein Statutenstreitverfahren nach § 21 Schiedsordnung - SchiedsO -(Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften) zu denken. Ein solcher Antrag könnte jedoch gemäß § 21 Abs. 2 SchiedsO wirksam nur von einer Gliederung der Partei (§ 8 OrgStatut) gestellt werden, nicht jedoch von einem oder mehreren Mitgliedern. Da es sich vorliegend ersichtlich nicht um eine Wahl handelte, wäre auch der Geltungsbereich der Wahlordnung -WahlO -der SPD nicht eröffnet (§ 1 WahlO) und könnten insbesondere auch die Vorschriften über eine Wahlanfechtung oder Nichtigerklärung von Wahlen (§§ 11, 12 WahlO) keine -auch keine entsprechende -Anwendung finden.

Soweit sich der Antragsteller inhaltlich auf die Anwendbarkeit des Art. 38 Abs. 1 GG bezieht, sei noch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Dezember 2013 verwiesen (2 BvQ 55/13), mit dem ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, der SPD zu untersagen, in einer Abstimmung ihrer Mitglieder über das Zustandekommen einer Großen Koalition zu entscheiden, abgelehnt worden ist. Hierin hat das Bundesverfassungsgericht u.a. ausgeführt:

„...Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie erfüllen damit eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Mit der Durchführung einer Abstimmung über einen Koalitionsvertrag unter ihren Mitgliedern in Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe übt die SPD jedoch nicht zugleich auch öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG aus. Öffentliche Gewalt ist vornehmlich der Staat in seiner Einheit, repräsentiert durch irgendein Organ (vgl. BVerfGE 4, 27 <30>; s. auch BVerfGE 22, 293 <295>; 58, 1 <27>).

Parteien sind nicht Teil des Staates (vgl. BVerfGE 85, 264 <287 f.>; 107, 339 <361>; 121, 30 <53>). Zwar kommt ihnen aufgrund ihrer spezifischen verfassungsrechtlich abgesicherten Vermittlungsfunktion zwischen Staat und Gesellschaft eine besondere

Stellung zu; sie wirken in den Bereich der Staatlichkeit aber lediglich hinein, ohne ihm anzugehören (vgl. BVerfGE 20, 56 <100 f.>; 73, 40 <85>; 85, 264 <287>; 121, 30 <53>).

Jedenfalls der Abschluss einer Koalitionsvereinbarung zwischen -im Übrigen grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 84, 290 <299>) - politischen Parteien und die dem vorangehende oder nachfolgende parteiinterne Willensbildung wirken nicht unmittelbar und dergestalt in die staatliche Sphäre hinein, dass sie als - auch in einem weit verstandenen Sinn -staatliches Handeln qualifiziert werden könnten. Koalitionsvereinbarungen bedürfen vielmehr weiterer und fortlaufender Umsetzung durch die regelmäßig in Fraktionen zusammengeschlossenen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die als Vertreter des ganzen Volkes jedoch an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG)."

Diese Grundüberlegungen ließen sich auch der unmittelbaren Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG auf ein Mitgliedervotum einer politischen Partei über den Abschluss einer Koalitionsvereinbarung entgegenhalten. Ergänzend sei in der Sache noch darauf verwiesen, dass die Befugnis des Parteivorstands zur Leitung der Partei (§ 23 Abs. 1 OrgStatut) einschließt, seine Haltung zu einem -von ihm selbst in Umsetzung eines Beschlusses des außerordentlichen Parteikonvents eingeleiteten -Mitgliedervotum zu verdeutlichen. Insoweit unterscheiden sich derartige Fälle signifikant von der „Wahlwerbung“ einer Regierung, die als solche von Verfassungs wegen eben nicht für ihre Wiederwahl oder die Wahl einer bestimmten Partei eintreten darf.

Hannelore Kohl